GAMPRIN
BENDERN

Abwasserreglement

Erlassen durch den Gemeinderat am 05. Dezember 2013

Gültig ab 01. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Zweck ... 3
Art. 2 Geltungsbereich ... 3
Art. 3 Begriff des Abwassers ... 3
Art. 4 Grundsätze der Entwässerung ... 3

II. Organisation ... 4
Art. 5 Zuständigkeit ... 4
Art. 6 Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins ... 4
Art. 7 Delegation von Aufgaben ... 4

III. Anwendbare Gesetze, Verordnungen, Technische Richtlinien & Abwasserkataster ... 4
Art. 8 Anwendbare Gesetze, Verordnungen, Technische Richtlinien, Normen ... 4
Art. 9 Abwasserarten ... 4
Art. 10 Entwässerungssysteme ... 5
Art. 11 Regenwasserentsorgung ... 5
Art. 12 Schmutzwasserentsorgung ... 5
Art. 13 Ableitungsbeschränkungen ... 6
Art. 14 Abwasserkataster ... 6

IV. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen ... 6
Art. 15 Öffentliche Abwasseranlagen ... 6
Art. 16 Projektierungsgrundlagen ... 6
Art. 17 Anspruch auf Kanalisationserschliessung ... 7
Art. 18 Lage der Abwasseranlagen ... 7

V. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen ... 7
Art. 19 Private Abwasseranlagen ... 7
Art. 20 Planung der Liegenschaftsentwässerung ... 7
Art. 21 Berücksichtigung Entwässerungssystem ... 7
Art. 22 Einzelanschlüsse ... 8
Art. 23 Gemeinsame Anschlussleitung / Durchleitungsrechte ... 8
Art. 24 Zugänglichkeit ... 8
Art. 25 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen ... 8

Art. 26 Materialien 8
Art. 27 Unterhalt der Entwässerungsanlagen 8
Art. 28 Behebung von Mängeln 8
Art. 29 Haftung der Eigentümer 9
VI. Bewilligungsverfahren und Kontrolle der privaten Abwasseranlagen 9
Art. 30 Bewilligungspflicht 9
Art. 31 Gesuchsunterlagen 9
Art. 32 Baubeginn 10
Art. 33 Abnahme und Kontrollen 10
Art. 34 Haftung bei behördlicher Mitwirkung 10

VII. Finanzierung 11
Art. 35 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen 11
Art. 36 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen 11

VIII. Übergangs-, Durchführungsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung 11
Art. 37 Bestehende Anlagen 11
Art. 38 Ersatzvornahme 11
Art. 39 Rechtsmittel 11
Art. 40 Zuwiderhandlungen 11
Art. 41 Änderung des Reglements 11
Art. 42 Übergangsbestimmung 11
Art. 43 Aufhebung des bisherigen Reglements 12

Als Anhang und Bestandteil dieses Reglements

Anhang A Anwendbare Gesetze, Verordnungen und technische Richtlinien
Anhang B Abkürzungen

Präambel

Die Abwasserentsorgung fällt gemäss Gemeindegesetz in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. In ihrem eigenen Wirkungskreis ordnen und verwalten die Gemeinden ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbständig. Die Gemeinden Liechtensteins haben sich zur gemeinsamen Durchführung der regionalen Sammlung der Abwässer und deren Reinigung zum Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins (EZV) zusammengeschlossen.

Zur Gewährleistung des koordinierten Vollzuges wird von jeder Gemeinde das gegenständliche Abwasserreglement erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Abwasserbeseitigung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie die Grundsätze der Finanzierung.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 4 Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- oder unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

Art. 5 Grundsätze der Entwässerung

In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.

Die Gewässer sind zu schonen.

Unverschmutztes Regenabwasser soll durch Verzicht auf Versiegelung der Oberfläche möglichst wenig anfallen. Es ist wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, wenn erforderlich mit Retention (Rückhaltemassnahmen).
- 3. Priorität: Einleitung in die Mischwasser-Kanalisation, sofern der Nachweis vorliegt, dass weder Versickerung noch Einleitung in ein Gewässer möglich ist.

Verschmutztes Abwasser ist zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser (Fremdwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Solche unverschmutzten Abwässer sind in oberirdische Gewässer / Sauberwasserkanäle abzuleiten oder versickern zu lassen.

In Gebieten mit Grund- und Quellwasservorkommen darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen dauernd abgesenkt werden.

II. Organisation

Art. 6 Zuständigkeit

Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde. Diese erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und übt die Aufsicht über die privaten Liegenschaftsentwässerungen aus.

Die Gemeinde führt für die Abwasserbeseitigung eine separate Rechnung.

Art. 7 Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins

Der Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins (EZV) erstellt, betreibt, unterhält und erneuert im Auftrag der Gemeinden die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Bendern sowie die zugehörigen Abwasserhauptsammelkanäle und Spezialbauwerke gemäss Organisationsreglement des EZV.

Der EZV erstellt den Generellen Entwässerungsplan des Verbandes (VGEP) und stellt diesen den Verbandsgemeinden als Grundlage und als Richtlinie für die Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden zur Verfügung.

Der EZV kann von den Verbandsgemeinden beigezogen oder mit der Ermittlung von Abwassermengen und Schmutzfrachten von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie weiteren Abklärungen im Abwassersystem beauftragt werden.

Art. 8 Delegation von Aufgaben

Die Gemeinde ist ermächtigt, ihr vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an den EZV oder an Dritte zu delegieren.

III. Anwendbare Gesetze, Verordnungen, Technische Richtlinien & Abwasserkataster

Art. 9 Anwendbare Gesetze, Verordnungen, Technische Richtlinien, Normen

Die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung anwendbaren Gesetze und Verordnungen sind in Anhang A aufgelistet.

Neben den gesetzlichen Grundlagen sind, soweit im Abwasserreglement nichts Spezielles festgelegt ist, die in Anhang A aufgeführten Schweizer Normen (SN), Richtlinien und Vollzugshilfen sowie die Wegleitung 'Liegenschaftsentwässerung' des EZV verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

Für Belange, die in den in Anhang A aufgeführten Schweizer Normen (SN), Richtlinien und Vollzugshilfen nicht behandelt werden, sind die EN-Regelwerke und EN-Richtlinien richtungsweisend.

Art. 10 Abwasserarten

Abwasserarten werden wie folgt unterschieden:

a) Schmutzabwasser

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser;

b) Verschmutztes Regenabwasser

Regenwasser, das ein Gewässer verunreinigen kann, also von Flächen stammt, auf denen erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden oder auf denen starker Verkehr stattfindet;

c) Nicht verschmutztes Regenabwasser

Regenwasser von Dachflächen sowie von Strassen, Wegen oder Plätzen, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden oder auf denen kein nennenswerter Verkehr stattfindet;

d) Reinabwasser

Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser sowie Grund- und Quellwasser.

Reinabwasser, das in die Schmutz- oder Mischwasserleitungen gelangt, wird als Fremdwasser bezeichnet. Das Einleiten von Fremdwasser ist zu vermeiden.

Art. 11 Entwässerungssysteme

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle erschlossene Bereich richtet sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Entwässerungssysteme werden wie folgt unterschieden:

a) Mischsystem

Schmutz- und Regenabwasser werden im gleichen Kanal (Mischabwasserkanal) abgeleitet;

b) Modifiziertes Mischsystem

Schmutzabwasser und das verschmutzte Regenabwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet. Das nicht verschmutzte Regenabwasser ist getrennt zu versickern;

c) Trennsystem

Schmutz- und Regenabwasser werden getrennt im Schmutzabwasser- bzw. Regenabwasserkanal abgeleitet;

d) Teil-Trennsystem

Nicht verschmutztes Regenabwasser wird im Sauberwasserkanal abgeleitet.

Schmutzabwasser und verschmutztes Regenabwasser wird in einem gemeinsamen Kanal (Mischabwasserkanal) abgeleitet.

Art. 12 Regenwasserentsorgung

Die Wahl der Entsorgungsart für das Regenwasser richtet sich nach den Entwässerungsgrundsätzen gemäss Artikel 4.

Die maximal über die Kanalisation ableitbaren Regenmengen werden durch den zulässigen Abflussbeiwert limitiert. Dieser stellt das Verhältnis zwischen der in der Kanalisation maximal abfliessenden Abwassermenge zur niederfallenden, maximalen Regenmenge dar.

Die zulässigen Abflussbeiwerte sind im GEP verbindlich festgelegt.

Bei fehlenden oder unzureichenden Versickerungsmöglichkeiten müssen zur Einhaltung des zulässigen Abflussbeiwertes nötigenfalls Retentionsmassnahmen (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen, Kanälen, Schächten usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation) getroffen werden.

Art. 13 Schmutzwasserentsorgung

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

Art. 14 Ableitungsbeschränkungen

Die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer hat der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Gewässer noch die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffe abzuleiten:

- Gase, Dämpfe und stark geruchsbildende Konzentrate;
- giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
- Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Kaffeesatz, Katzensand, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern und anderes mehr;
- dickflüssige und schlammige Stoffe, wie Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenwasserstoffe usw.;
- Abwasser mit einer Temperatur von mehr als 60° C; wobei die Temperatur in der Kanalisation nach der Vermischung unter Berücksichtigung aller Einleitungen nicht über 40° C betragen darf;
- Säuren und Laugen mit einem pH-Wert von weniger als 6.5 und mehr als 9.0.

Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden.

Wasser aus der Wasserhaltung von Baustellen (Grundwasserabsenkungen) darf nicht in Schmutz- und Mischabwasserkanäle eingeleitet werden.

Art. 15 Abwasserkataster

Der EZV führt einen Abwasserkataster über die Verbandsanlagen.

Die Gemeinde führt einen Abwasserkataster über alle öffentlichen sowie die privaten Abwasseranlagen ausserhalb der Gebäude.

Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle Angaben über diese Anlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IV. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 16 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die kommunalen und regionalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP und des VGEP.

Die Abgrenzung von öffentlicher zu privater Kanalisation ist in Art. 19, Abs. 2 definiert.

Die Gemeinden oder der EZV bauen, betreiben, unterhalten und erneuern die öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 17 Projektierungsgrundlagen

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Entwässerungsgebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

Art. 19 Anspruch auf Kanalisationserschliessung

Die Gemeinde erschliesst das Baugebiet durch Kanalisationsanlagen nach Massgabe des Bedürfnisses und dem baulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde.

Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 20 Lage der Abwasseranlagen

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde oder der EZV auf privatem Grund erstellen.

Zwischen Grundeigentümer und der Gemeinde oder dem EZV werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für die Eintragung übernimmt die Gemeinde oder der EZV.

Kann mit dem Grundeigentümer keine Einigung erzielt werden, so richtet sich das Verfahren zur Durchsetzung der Rechte nach den Vorschriften von Art. 98 ff. des Sachenrechtes oder nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen.

V. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 21 Private Abwasseranlagen

Private Abwasseranlagen umfassen alle nicht öffentlichen Anlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder –reinigung dienen. Sie sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Die Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Abwasseranlage bildet der Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation. Dieser Punkt liegt in der Regel maximal 1.0 m innerhalb des privaten Grundstücks, welches an den öffentlichen Grund angrenzt. Spätere Aufteilungen der Parzelle nach der Ersterschliessung berechtigen den Eigentümer nicht zu weiteren Anschlüssen.

Der Grundstücksschacht, unabhängig davon, ob schon vorhanden oder nicht, gehört zu der privaten Abwasseranlage. Nach dem Grundstücksschacht (in Fliessrichtung) sind keine Anschlüsse an die Anschlussleitung mehr zulässig.

Private Anschlussleitungen, die der Erschliessung eines Grundstückes dienen, sind nach den fachtechnischen Normen und gegebenenfalls speziellen Weisungen für die Projektierung und den Bau von Kanalisationen der Gemeinde zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 22 Planung der Liegenschaftsentwässerung

Die Planung der Liegenschaftsentwässerung hat durch einen befähigten Fachplaner zu erfolgen, der über eine Zulassung als Bauingenieur oder Kulturingenieur gemäss Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens verfügt und den VSA Ausweis Fachperson Grundstückentwässerung erlangt hat. Die Planungskosten trägt der Bauherr.

Die Gemeinde kann einen Fachplaner bestimmen, welcher die Gesuche der Liegenschaftsentwässerung prüft.

Art. 23 Berücksichtigung Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das im GEP festgelegte Entwässerungssystem anzuwenden.

Schmutz- und Regenabwasser sind auf der ganzen Liegenschaft getrennt zu führen und dürfen im Mischsystem erst beim Grundstücksschacht zusammengeführt werden.

Art. 24 Einzelanschlüsse

Jedes an die öffentliche Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 25 Gemeinsame Anschlussleitung / Durchleitungsrechte

Wird für Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung benötigt oder dafür fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeinde kann solche gemeinsamen Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

Art. 26 Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen, insbesondere Schachtbauwerke, müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 27 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen

Abläufe von Räumen, Plätzen und Sonderbauwerken, deren Sohlenkoten unter der Rückstauhöhe des Kanalisationsnetzes liegen, dürfen nur angeschlossen werden, wenn die Anschlussleitung wirksam gegen Rückstau gesichert ist.

Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der öffentlichen Kanalisation liegen. Als maximale Rückstaukote gilt in der Regel die Deckelkote des Kontrollschachtes am Anschlusspunkt.

Rückstausicherungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie höher zu liegen kommen als die Scheitelhöhe des öffentlichen Kanals und wenn ihre Wartung sichergestellt ist.

Die Dimensionierung und Planung der Pumpanlagen obliegt ebenfalls dem Fachplaner.

Art. 28 Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Das Rohrmaterial PVC ist nicht zulässig.

Art. 29 Unterhalt der Entwässerungsanlagen

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Leitungen und Sammler müssen vom Eigentümer in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Art. 30 Behebung von Mängeln

Der Eigentümer ist verpflichtet, die private Abwasseranlage sachgemäss zu betreiben und festgestellte Mängel sind umgehend fachgerecht zu beheben.

Die Gemeinde erlässt bei nicht Behebung der Mängel eine entsprechende Verfügung mit Fristansetzung.

Wird der Verfügung innert Frist nicht Folge geleistet, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen.

Um Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen zu verhindern, die entweder durch einen unsachgemässen Betrieb der privaten Abwasseranlagen oder durch mangelhafte Abwasseranlagen entstehen könnten, kann die Gemeinde die Abnahme des Abwassers bis zum Nachweis des sachgemässen Betriebs oder der Behebung der Mängel verweigern.

Art. 31 Haftung der Eigentümer

Der Eigentümer der privaten Abwasseranlage haftet gegenüber der Gemeinde und Dritten für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

VI. Bewilligungsverfahren und Kontrolle der privaten Abwasseranlagen

Art. 32 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung der Gemeinde ist notwendig für:

a) die Erstellung und Änderung einer privaten Abwasseranlage;
b) die Einleitung von häuslichem Abwasser in öffentliche Kanalisationen mit zentraler Abwassereinigungsanlage;
c) die Einleitung von unverschmutztem Abwasser in die öffentlichen Meteorwasserleitungen;
d) wesentliche Änderungen der Menge und Art des Abwassers, welches der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird;
e) die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.
f) Ausnahmen vom Verbot, Wasser aus der Wasserhaltung von Baustellen (Grundwasserabsenkung) in Schmutz- und Mischwasserkanäle einzuleiten.

Gemäss Gewässerschutzgesetz ist eine Bewilligung des Amtes für Umwelt notwendig für:

a) die Entsorgung des Abwassers ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen und in Wasserschutzgebieten;
b) die Einleitung von Industrie- und Gewerbeabwasser in die öffentliche Kanalisation;
c) die Versickerung und die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer;
d) die direkte Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer;
e) Ausnahmen vom Verbot, nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, direkt oder indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten;
f) die Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung von Baustellen (Grundwasserabsenkung) in ein Gewässer.

Eine Bewilligung des EZV ist notwendig für:

a) Anschlüsse von Kanälen oder Spezialbauwerken an die Anlagen des EZV;
b) Abwärmenutzung aus Abwasser.

Die Gemeinde koordiniert das Gesuchsverfahren, sofern mehrere Bewilligungen nach Art. 30 erforderlich sind.

Die Gebühr für die Bewilligung nach Abs. 1 und 3 richtet sich nach dem Tarifblatt zum Abwasserreglement.

Art. 33 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch zur Liegenschaftsentwässerung ist als Bestandteil des Baugesuches einzureichen. Es ist das Formular der Gemeinde zu verwenden. Nachfolgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:

a) Flächenwidmungsplan und Nachweis des Abflussbeiwertes (6-fach);
b) Kanalisationsplan im Massstab 1:100 (6-fach), mit folgendem Inhalt:

- Geometrie der Liegenschaftsentwässerung mit Angabe des Rohrmaterials, der Nennweite, des Gefälles und der Sohlhöhenkoten (Meereshöhe);
- Schacht-, Sonderbauwerke (Versickerungs-, Retentions-, Abwasserhebeanlagen) und Armaturen mit Bezeichnung sowie Angabe von Nennweite, Abmessungen und Höhenkoten (Meereshöhe);
- Anfallstellen des Abwassers mit Angabe der Art und Apparateanzahl;
- Schmutzwasserwerte DU und Abwassermengen.

c) Dimensionierungsnachweise (3-fach) und Detailpläne (6-fach) für Versickerungs- und Vorreinigungs-(Schlammfang), Retentions- und Abwasserhebeanlagen. Diese Unterlagen sind nur erforderlich, sofern entsprechende Anlagen zur Ausführung gelangen.

d) Hydrogeologisches Gutachten (3-fach) sofern unzureichende Informationen über die hydrogeologischen Verhältnisse vorliegen.

Sämtliche Unterlagen sind vom Bauherrn, Architekten und Fachplaner zu unterzeichnen.

Nach Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung ist der Gemeinde vor Baubeginn der definitive Kanalisationsplan im Massstab 1:50 (2-fach) zur Freigabe einzureichen.

Bei Gesuchen, die eine geringfügige Änderung einer bestehenden, privaten Abwasseranlage beinhalten, kann die Gemeinde Ausnahmen von den Erfordernissen an die Gesuchsunterlagen gemäss Abs. 1 machen.

Art. 34 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten der Liegenschaftsentwässerung darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung für die Liegenschaftsentwässerung vorliegt und der definitive Kanalisationsplan 1 : 50 durch die Gemeinde freigegeben wurde.

Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer Bewilligung.

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert zwei Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

Art. 35 Abnahme und Kontrollen

Die erstellten Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Anlagen ausserhalb der Gebäude sind zur Einmessung zu melden. Sie dürfen erst nach erfolgter Einmessung und Kontrolle eingedeckt werden.

Bei nicht vorschriftsgemässer Ausführung verfügt die Gemeinde Änderungen.

Die Schlussabnahme der Liegenschaftsentwässerung hat zeitnah (innert zwei Monaten) nach erfolgter Bauschlussabnahme des Hochbauamtes zu erfolgen.

Der Gemeinde ist bei der Schlussabnahme ein Plan der ausgeführten Abwasseranlagen zu übergeben. Der Plan muss die zur Nachführung des Werkkatasters erforderlichen Angaben enthalten.

Durch das Amt für Umwelt oder den EZV bewilligte Anlagen und Anschlüsse bedürfen der Kontrolle und Abnahme durch das AfU bzw. den EZV.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

Art. 36 Haftung bei behördlicher Mitwirkung

Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit ihrer Organe abgeleitet werden.

VII. Finanzierung

Art. 37 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden durch Gebühren und andere Abgaben finanziert.

Art. 38 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

Der Eigentümer hat die Kosten für Kontrollen, Abnahmen, Einmessungen und das Erstellen des Werkplanes der Liegenschaftsentwässerung zu tragen. Näheres ist im Tarifblatt zum Abwasserreglement geregelt.

VIII. Übergangs-, Durchführungsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 39 Bestehende Anlagen

Bestehende private Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeinde belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung der Gewässer darstellen.

Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Abwasseranlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 40 Ersatzvornahme

Bei Nichtbefolgen der angeordneten Massnahmen kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Pflichtigen anordnen.

Art. 41 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Gemeinde, welche gestützt auf das gegenständliche Reglement erlassen werden, kann innert vierzehn Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Art. 42 Zuwiderhandlungen

Wer Vorschriften dieses Reglements nicht beachtet oder dagegen verstösst, wird von der Gemeinde mit einer Busse bis zu CHF 10'000.-- bestraft.

Art. 43 Änderung des Reglements

Der Gemeinderat ist berechtigt die Bestimmungen dieses Reglements zu ändern.

Um ein einheitliches Abwasserreglement zu gewährleisten hat die Änderung in Abstimmung mit den Verbandsgemeinden zu erfolgen.

Der Abwasserzweckverband übernimmt die Koordination und Abstimmung zwischen den Verbandsgemeinden.

Art. 44 Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Art. 46 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit diesem Abwasserreglement wird das Abwasserreglement vom 27. April 2005 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde am 27. Januar 2026 dem Erscheinungsbild der Gemeinde angepasst.

Johannes Hasler
Gemeindevorsteher

GEMEINDE GAMPRIN	**Dieses Dokument wurde amtssigniert.**
	Gemeinde Gamprin Hasler Johannes
	2026-01-27 14:54:52 +01:00
	Informationen zur Signaturprüfung finden Sie unter: www.llv.li/signaturpruefung
	Ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäss Art. 24a Abs. 3 des E-Government-Gesetzes die Vermutung der Echtheit.